

Freiburg im Breisgau, den 4. April 2016

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016. — Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds. — Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg. — Dritte Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung. — Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfarrpfundestiftung der Erzdiözese Freiburg. — Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Januar 2016. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldbronn-Karlsbad. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Karlsbad St. Barbara. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust. — Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Rust Petri Ketten; Grafenhausen St. Jakobus; Kappel St. Cyprian und Justina; Ringsheim St. Johann Baptist. — Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag. — Jahresversammlung für 2015 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Neue Bezeichnung Schularzt „Sonderschule“. — Kurs „Leiten Planen Entwickeln“. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 511

Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der vorstehende Aufruf wurde am 18. Februar 2016 von der Deutschen Bischofskonferenz im Kloster Schöntal verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K06 Katholikentagskollekte**“ sowie der **jeweiligen Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 512

Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds

Zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds vom 8. Dezember 2005 (ABl. S. 255), zuletzt geändert am 30. Dezember 2011 (ABl. S. 220), wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte des Breisgauer Katholischen Religionsfonds besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

2. In § 5 werden folgende neue Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden neu Absätze 10 und 11.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 513

Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg

Zur Änderung der Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg vom 7. Mai 2010 (ABl. S. 391) wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg wird gemäß § 13 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte der Gemeinschaftsstiftung besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

2. In § 8 werden folgende neue Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

(10) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Der bisherige Absatz 9 wird neu Absatz 11.

3. In § 10 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Eine Beschlussfassung des Kuratoriums ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.“

Der bisherige Absatz 9 wird neu Absatz 10.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 514

Dritte Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung

Zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung vom 11. April 2005 (ABl. S. 69), zuletzt geändert am 30. Dezember 2011 (ABl. S. 219), wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte der Erzbischof Hermann Stiftung besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

2. In § 5 werden folgende neue Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden neu Absätze 10 und 11.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 515

Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg

Zur Änderung der Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg vom 22. November 2001 (ABl. S. 151), zuletzt geändert am 9. August 2004 (ABl. S. 389), wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg wird gemäß § 9 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresüberschuss der ordentlichen Erträge des Stiftungsvermögens über die ordentlichen Aufwände ist für die Besoldung der Priester zu verwenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten (der konstituierenden Sitzung) des Stiftungsrates nach seiner Ernennung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Stiftungsrates.“

b) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) eine Vertreterin/einen Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte der Pfarrfründestiftung besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

c) Im Anschluss an den Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 11 angefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.

(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Stiftungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(11) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Pfarrfründestiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

3. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten sind, ggf. pauschaliert, der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein den Bedürfnissen der Pfarrfründestiftung entsprechendes Planungswesen ist vorzuhalten. Insbesondere ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwände des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwands-Rechnung, die Vermögensübersicht und den Rechen-

schaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese Freiburg erlassenen Vorschriften.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat, dem Ordinarius und der Stabsstelle Revision vorzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 516

Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg

Zur Änderung der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg vom 8. Dezember 2005 (ABl. S. 258) wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöfliche Ordinariats, die die Geschäfte der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

b) Im Anschluss an den Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 11 angefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.

(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Stiftungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(11) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

2. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten sind, ggf. pauschaliert, der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein den Bedürfnissen der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei entsprechendes Planungswesen ist vorzuhalten. Insbesondere ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwände des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwands-Rechnung, die Vermögensübersicht und den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese Freiburg erlassenen Vorschriften.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat, dem Ordinarius und der Stabsstelle Revision vorzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 29. Februar 2016 die Änderungen der **Satzungen des Breisgauer Katholischen Religionsfonds, der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg, der Erzbischof Hermann Stiftung, der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg und der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg** genehmigt.

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Januar 2016

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Januar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR
Umsetzung der Tarifeinigung im
Sozial- und Erziehungsdienst**

Die Regionalkommission beschließt gemäß des Eckpunktebeschlusses vom 11. Dezember 2015:

1. Ab dem 1. Mai 2016 werden in Anhang A der Anlage 33 folgende Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

2. Es wird ein neuer § 12b mit folgendem Wortlaut in die Anlage 33 eingefügt:

**„§ 12b Tarifliche Zulage 2016
(RK Baden-Württemberg)**

(1) Mitarbeiter, die am 1. Mai 2016 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten für die Monate Mai bis August 2016 eine monatliche Zulage.

(2) Die monatliche Zulage beträgt ein Viertel der Differenz der Bezüge, die der Mitarbeiter für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. April 2016 erhalten hat und der Bezüge, die er für diesen Zeitraum erhalten hätte, wenn die am 1. Mai 2016 wirksam gewordenen Änderungen dieser Anlage und ihrer Anhänge bereits am 1. Januar 2016 wirksam geworden wären.

(3) ¹Die monatliche Zulage ist jeweils in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 2016 fällig. ²Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis während dieser Monate ruht. ³Dasselbe gilt auch für Zeiten, in denen der Mitarbeiter Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss erhält bzw. dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

(4) ¹Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2016 endet. ²Die Zulage wird zusammengefasst spätestens im Monat Mai 2016 fällig. ³Endet das Dienstverhältnis zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 2016, erhält der Mitarbeiter die Zulagen der Restmonate bis August 2016 bis zum Ende des Kalendermonats des Ausscheidens.

(5) Die monatliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der zusätzlichen Altersversorgung nach Abschnitt XIII der Anlage 1 i. V. m. Anlage 8 AVR.

3. Stufenlaufzeiten

Hätte der Mitarbeiter durch den Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 zur Änderung der Anlage 33 bei Wirksamkeit am 1. Januar 2016 im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 30. April 2016 eine Veränderung der Stufenlaufzeit (durch Verkürzung der Stufenlaufzeit und/oder durch Höhergruppierung) erfahren, wird die Zeit vom Erreichen der Voraussetzungen für diese Stufenlaufzeitveränderung bis zum 30. April 2016 der Zeit in der am 1. Mai 2016 durch die Stufenlaufzeitveränderung erreichten Stufe zugerechnet.

4. Beschließt die Bundeskommission im März 2016 Änderungen zu Ziffer I. Abschnitt B. des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33), gelten diese Veränderungen (neue Werte) unmittelbar im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Regionalkommission bedarf.

5. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Januar 2016 in Kraft. Mit Wirksamwerden der Tabellenwerte zum 1. Mai 2016 nach Ziffer 1 dieses Beschlusses treten die Regelungen des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst in der Region Baden-Württemberg ebenfalls zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 11. März 2016



Erzbischof Stephan Burger

Erlasse des Ordinariates

Nr. 518

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldbronn-Karlsbad

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldbronn-Karlsbad wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 519

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Karlsbad St. Barbara

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Karlsbad St. Barbara wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 520

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust

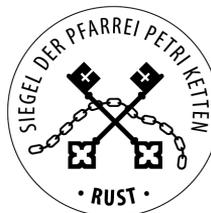
Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 521

Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Rust Petri Ketten; Grafenhausen St. Jakobus; Kappel St. Cyprian und Justina; Ringsheim St. Johann Baptist

Die Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Rust Petri Ketten; Grafenhausen St. Jakobus; Kappel St. Cyprian und Justina; Ringsheim St. Johann Baptist werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 522

Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag

Der diesjährige Katholikentag findet in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 2016 in Leipzig statt. „*Seht, da ist der Mensch*“ lautet das Motto des 100. Deutschen Katholikentages. Wieder werden sich tausende Menschen versammeln, um gemeinsam zu diskutieren, zu beten und zu feiern. Wir bitten Sie, in Ihrer Gemeinde und in den Verbänden für den Katholikentag zu werben und mit einer Gruppe nach Leipzig zu kommen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben aus Anlass der Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag in Leipzig in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 2016 Anspruch auf eine Freistellung bis zu zwei Tagen (vgl. § 34 Absatz 6 Satz 2 AVO: Zur Teilnahme an Katholikentagen erhalten Beschäftigte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu zwei Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgelts bzw. § 6 Absatz 6 Satz 2 KAzUVO). Die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen werden ermächtigt, bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages hiernach zu verfahren.

Religionslehrkräften im Dienst der Erzdiözese Freiburg wird die Arbeitsbefreiung gemäß § 10 der Dienstordnung

für Lehrkräfte im Religionsunterricht von der Schulleitung erteilt. Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme am Katholikentag beurlaubt werden (vgl. Kultus und Unterricht 1985, S. 299: „Das Ministerium für Kultus und Sport empfiehlt, Lehrer und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag jeweils zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.“). Den Trägern Kath. freier Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Kontaktadresse:

Geschäftsstelle 100. Deutscher Katholikentag Leipzig 2016 e. V., Nikolaistraße 27-29, 04109 Leipzig, Tel.: (03 41) 5 25 75 - 0, Fax: (03 41) 5 25 75 - 1 15, info@katholikentag.de, www.katholikentag.de.

Mitteilungen

Nr. 523

Jahresversammlung für 2015 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 26. April 2016, um 19:00 Uhr im Priesterseminar Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, seine **Ordentliche Jahresversammlung für 2015** mit folgender Tagungsordnung ab:

1. Begrüßung und Einleitung
2. Vortrag von Herrn Regens Christian Heß „Max Josef Metzger (1887-1944). Seine Christkönigsfrömmigkeit als Spiritualität einer friedfertigen Zeitgenossenschaft.“
3. Diskussion
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Überreichung des Tagungsbandes an den Erzbischof „Mittelalterliches Mönchtum in der Moderne? Die Neugründung der Benediktinerabtei Beuron 1863 und deren kulturelle Ausstrahlung im 19. und 20. Jahrhundert“ – herausgegeben von Karl-Heinz Braun, Hugo Ott und Wilfried Schöntag, Stuttgart 2015
6. Bericht des Kassenwarts
7. Bericht des FDA-Schriftleiters
8. Sonstiges
9. Entlastung des Vorstands
10. Grußwort des Protektors des Vereins, des Erzbischofs von Freiburg

Nr. 524

Neue Bezeichnung Schulart „Sonderschule“

Am 15. Juli 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen, die zur Folge hatte, dass die Bezeichnung der Schulart „Sonderschule“ von der Bezeichnung „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ abgelöst wurde.

Infolgedessen ändern sich ab sofort folgende Bezeichnungen:

1. Die Bezeichnung „Schulbeauftragte für Sonderschule“ ändert sich in „Schulbeauftragte für Sonderpädagogische Bildung“.
2. Das Referat „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Sonder-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen“ in der Abteilung III Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg trägt künftig die Bezeichnung „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“.
3. Das Referat „Sonderschulen“ im Institut für Religionspädagogik trägt künftig die Bezeichnung „Sonderpädagogische Bildung“.

Nr. 525

Kurs „Leiten Planen Entwickeln“

Zielgruppe: Ein Intervallkurs für alle Pastoralen Dienste sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Leitungsverantwortung tragen.

Ort: Freiburg, Kloster St. Lioba

Zeitpunkt: September 2016 bis Juli 2017

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg
Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Nähere Informationen unter www.ipb-freiburg.de/lpe.

Personalmeldungen

Nr. 526

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Februar 2016 Pfarrer Geistl. Rat *Erich Penka*, Ötigheim, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Rastatt ernannt.

Amtsblatt

Nr. 9 · 4. April 2016

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 9 · 4. April 2016

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. März 2016 Pfarrer *Klemens Armbruster*, St. Märgen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Neustadt ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

Rückwirkend zum 15. Oktober 2015:

Pfarrer *Joel Fortmann* als priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Karlsruhe

Pfarrer *Dr. Damian Slaczka* als priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Karlsruhe

8. März 2016:

Kooperator *Wolfgang Winter*, Karlsdorf-Neuthard, als Kooperator zur Vertretung mit dem Titel Pfarrer in die *Seelsorgeeinheit Hockenheim*, Dekanat Wiesloch

Entpflichtungen

P. Dr. Philippe-André Holzer OP wurde mit Ablauf des 31. Januar 2016 von seinem Auftrag als *Studienpräfekt für ausländische Studierende* (30 %) entpflichtet.

Pfarradministrator *Marko Petricevic* wurde mit Ablauf des 15. Februar 2016 von seinem Auftrag als Pfarradministrator der *Seelsorgeeinheit Heitersheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entpflichtet.

Der Verzicht von Frau *Silke Brändlin*, Efringen-Kirchen, auf das Amt der *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Wiesental wurde mit Ablauf des 31. Januar 2016 angenommen.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 527

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Leodegar in Bad Bellingen*, Dekanat Breisach-Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Leodegar, Freiburger Straße 4, 79418 Schliengen, Tel.: (0 76 35) 82 44 78 - 0, pfarramt@st-leodegar.de.